

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht **nicht** für

1. geimpfte oder genesene Personen
2. Minderjährige.

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.